

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-490/11

Bearbeiter
Dr. Krenn

(0222) 53 110
DW 6613

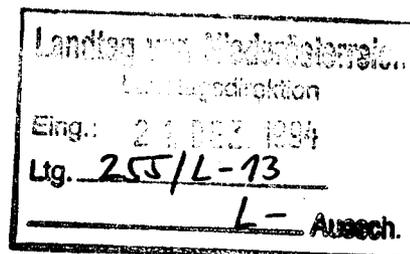
20. Dez. 1994

Betrifft

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Landeshauptmann Dr. Pröll hat eine Projektgruppe, bestehend aus den Klubsekretären der Landtagsklubs und dem Verfassungsdienst, eingerichtet, die den Auftrag erhielt, das NÖ Landesrecht nach Deregulierungsmöglichkeiten zu durchforsten. Diese Projektgruppe hat u. a. zur Verordnung über die Organisation und die Lehrpläne der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, LGBL. 5025/1, folgendes festgehalten: "Die Lehrpläne der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule sollten nicht mehr im LGBL. verlautbart werden (allein der Aufwand für 2 neue Mappengarnituren pro Austausch beträgt S 400.000,-). Dazu müßte § 100 des Gesetzes LGBL. 5025 geändert werden."

Mit der vorliegenden Novelle soll daher § 100 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes dahingehend abgeändert werden (unter Pkt. 38 des Entwurfes), daß die Lehrpläne - ausgenommen die Studentafeln - durch Auflage zur öffentlichen Einsicht kundgemacht werden.

Weiters hat der Nationalrat eine Änderung der jeweiligen Grundsatzgesetze BGBl. Nr. 319/1975 und BGBl. Nr. 320/1975 beschlossen, welche mit BGBl. Nr. 648/1994 (Grundsatzgesetz betreffend landw. Berufsschulen) und BGBl. Nr. 649/1994 (Grundsatzgesetz betreffend landw. Fachschulen) kundgemacht worden sind.

Die Bundesgesetzblätter sind am 19.8.1994 ausgegeben worden, wobei die Ausführungsgesetze der Länder innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung folgenden Tag zu erlassen sind.

Hier ist vor allem die Berufsschulpflicht neu zu regeln (künftig sind nur mehr landw. Lehrlinge berufsschulpflichtig).

Neben diesen Änderungen, beruhend auf dem Vorschlag der oben angeführten Projektgruppe und der Novellierung der Grundsatzgesetze, soll das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz in einigen Punkten, welche dringlich erscheinen, abgeändert werden.

Mehrkosten sind damit keine verbunden; vielmehr sind durch die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsicht und den verringerten Verwaltungsaufwand zur Erfassung der Berufsschulpflichtigen Einsparungen zu erwarten.

Besonderer Teil:

Artikel I:

Zu Punkten 1. und 5. (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3):

Da nachfolgend jeweils mehrere Aufgaben angeführt sind, soll dies auch im Einleitungssatz durch das Wort "Aufgaben" (in der Mehrzahl) terminologisch herausgestellt werden.

Zu Punkt 2. (§ 2 Abs. 2 lit. a):

Ausgehend von Punkt 6. unten (Änderung des § 2 Abs. 3 lit. a entsprechend der Novelle des (Grundsatz)-Gesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 649/1994) soll diese Aufgabe ("Erfüllung der Aufgabe der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum") auch zu den Aufgaben der Berufsschule zählen; wenngleich diese Aufgabe in dieser Form nicht im (Grundsatz)-Gesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen aufscheint, so erscheint eine entsprechende Präzisierung im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung durchaus zulässig. Aus fachlicher Sicht ist es in Hinblick auf die künftigen vielfältigen Anforderungen an die Bevölkerung des ländlichen Raumes erforderlich, über die reine Grundausbildung hinaus auch größere Zusammenhänge aufzuzeigen, wobei sich eine starke Verwobenheit der Aufgabenbereiche zeigt, da z. B. die "Versorgung mit Qualitätsprodukten" natürlich auch ihren Niederschlag in der schulischen Grundausbildung finden muß. In gleicher Weise ergibt sich aus der immer stärker werdenden Notwendigkeit für die einzelnen Betriebe, alle Formen der Einkommenskombinationen auszuschöpfen, die Konsequenz, in der Ausbildung darauf zu reagieren: neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine klassische landwirtschaftliche Produktion müssen die übrigen bäuerlichen Erwerbsmöglichkeiten dargestellt und gelehrt werden. Entsprechend einer Anregung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird durch Einfügung des Wortes "wie" am Beginn des Klammerausdruckes klargestellt, daß es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt.

Zu Punkten 3., 7. und 8.:

Diese Änderungen betreffen legistische Anpassungen.

Zu Punkt 4. (§ 2 Abs. 2 lit. d und e):

Die erweiterte Textierung der lit. d bezieht sich einerseits auf die künftige Situation, die Produktionsfunktion der Landwirtschaft zu drosseln, neue Formen und Techniken in Bewirtschaftung und Weiterverarbeitung zu vermitteln und andererseits - auf Basis der formulierten Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a - dabei mit allen anderen agrarischen Interessensträgern auch im Hinblick auf neue regionale Erfordernisse, die sich durch die Ergebnisse der GATT/Uruguay Runde und den EU-Beitritt abzeichnen, zu kooperieren. Um den Schulen keine schülerunabhängigen Aufgaben zuzuweisen, erfolgt in sachlicher Hinsicht eine Einschränkung auf die Absolventen und durch den Verweis "lit. a" auf die dort angeführten Aufgaben. Daß die Absolventenberatung vom Kompetenztatbestand des Art. 14a BVG mitumfaßt ist, ergibt sich aus § 31 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 665/1994: unter dem Titel "Lehramtliche Pflichten" ist hier neben der Erteilung regelmäßigen Unterrichtes dem Erzieherdienst und der Schülerbetreuung während des

Pflichtpraktikums der Absolventenberatungsdienst ausdrücklich angeführt. Wenn somit der Absolventenberatungsdienst eindeutig zu den Dienstpflichten des Landwirtschaftslehrers gehört, so zählt auch die Absolventenberatung zur grundsätzlichen Aufgabenstellung einer landwirtschaftl. Schule unter Berücksichtigung pädagogischer und erzieherischer Zielsetzungen.

Lit. e bezieht sich auf die veränderte Situation durch den bevorstehenden EU-Beitritt: es geht künftig auch um Bildung und Beratung im Erwachsenenbereich, die wieder eng mit den Lehr- und Versuchseinrichtungen an den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verbunden ist, weil nur daraus die wesentlichen wechselseitigen Impulse und Fragen von und für die Praxis untersucht, aufbereitet und vermittelt werden können.

Zu Punkt 6. (§ 2 Abs. 3 lit. a):

Wie bereits unter Punkt 2. oben ausgeführt, wird hier (für Fachschulen) der Aufgabenbereich entsprechend der Änderung des Grundgesetzgesetzes, BGBl. Nr. 649/1994, erweitert. Der Klammerausdruck präzisiert im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum (demonstrative Aufzählung).

Zu Punkt 9. (§ 2 Abs. 3 lit. d und e):

Die Änderung betrifft die Fachschulen - siehe Punkt 4. oben (für die Berufsschulen).

Zu Punkt 10. (§ 4 Abs. 2):

Der Nationalrat hat das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1975 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen dahingehend geändert, daß nur mehr land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen haben; diese Änderung ist mit BGBl. Nr. 648/1994 kundgemacht worden.

Insoferne hat die bisherige Berufsschulpflicht für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) zu entfallen, weshalb § 4 Abs. 2 (alt) aufzuheben ist.

Zu Punkt 11. (§ 5 Abs. 1):

Da es nunmehr keine Berufsschulpflichtige, die in keinem Lehrverhältnis stehen, mehr gibt, können diese beiden Sätze entfallen.

Zu Punkt 12. (§ 6):

Gemäß § 124 Abs. 2 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBL. 9020, kann als Lehrling aufgenommen werden, wer körperlich und geistig geeignet ist.

Da künftig nur mehr Lehrlinge berufsschulpflichtig sind, hat ohnehin hinsichtlich der körperlichen oder geistigen Eignung eine Übereinstimmung zwischen der Fähigkeit zum Abschluß eines Lehrvertrages und der Berufsschulpflicht zu bestehen, weshalb § 6 über die Befreiung von der Schulpflicht entbehrlich ist (auch ist diese Bestimmung in der Vergangenheit lediglich hins. der in der Landwirtschaft tätigen Jugendlichen angewendet worden). Soferne künftig wirklich Zweifel über die gesundheitliche und körperliche Eignung auftauchen sollten, ist § 26 Abs. 1 lit. c leg. cit. anzuwenden.

Davon unberührt bleibt die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen

Pflichtgegenständen gemäß § 30 Abs. 3 und 4 (aufgrund gesundheitlicher Gründe oder höherer Vorbildung), wobei § 30 Abs. 3 und 4 nunmehr auch für Berufsschulen anwendbar ist (da § 30 Abs. 5 leg. cit. entfällt).

Zu Punkt 13. (§ 7 Abs. 1):

Entsprechend einer Anregung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wird der überholte Begriff "Lehrherr" durch den nunmehr gebräuchlichen Begriff "Lehrberechtigten" ersetzt (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBL. 5030).

Zu Punkt 14. (§ 7 Abs. 2):

Die Meldung an die Schulpflichtmatrik kann entfallen (vgl. § 8 unten).

Zu Punkt 15. (§ 8):

Da künftig nur mehr Lehrlinge berufsschulpflichtig sind, die aufgrund des Lehrverhältnisses eindeutig feststellbar sind, hat die Bestimmung über die Schulpflichtmatrik zwecks Feststellung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen zu entfallen. Dadurch ist eine Verwaltungsvereinfachung insb. bei den Gemeinden, die diese Schulpflichtmatrik anzulegen und zu führen hatten, und bei der Schulbehörde zu erwarten.

Zu Punkt 16. (§ 9 Abs. 2):

Diese Bestimmung, die auf § 2 Abs. 1 BGBL. Nr. 319/1975 beruhte, kann entfallen, da künftig nur mehr an den Begriff des "Lehrlings" angeknüpft wird.

Zu Punkt 17. (§ 21 Abs. 3):

Da Englisch seit der letzten Lehrplan-Reform an den landw. Fachschulen Pflichtgegenstand ist, soll bei der Berechnung des Notendurchschnittes als Aufnahmevoraussetzung auch die Note aus dem Pflichtgegenstand Englisch berücksichtigt werden (unberücksichtigt bleibt - wie bisher - eine allf. Note aus den anderen Fremdsprachen wie Latein oder Französisch).

Zu Punkt 18. (§ 21 Abs. 4):

Da als Ausnahme zur internatsmäßigen Unterbringung zumeist ein halb-interner Schulbesuch bewilligt wird (und nicht ein externer Schulbesuch), soll dies hier klargestellt werden.

Zu Punkt 19. (§ 23 Abs. 1):

Hier soll lediglich ein Druckfehler berichtet werden.

Zu Punkt 20. (§ 26 Abs. 2):

Durch die Änderung im § 9, wobei der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3 erhält, ist das Zitat zu berichtigen.

Zu Punkt 21. (§ 30 Abs. 5):

Da künftig § 30 Abs. 3 und 4 auch für Berufsschüler gelten soll, hat § 30 Abs. 5 zu entfallen.

Zu Punkten 22. bis 25. (§ 37):

Wie bei Punkt 13. oben wird der überholte Begriff "Lehrherr" durch den nunmehr in der Rechtsordnung verwendeten Begriff "Lehrberechtigter" ersetzt; weiters wird im Punkt 24. ein Druckfehler

berichtigt.

Zu Punkt 26. (§§ 40 a und 40 b):

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mit Verordnung BGBl. Nr. 620/1990 die Einrichtung eines Ausbildungsversuches zur Erlernung bestimmter Lehrberufe in verkürzter Lehrzeit ermöglicht, wobei daran Personen teilnehmen können, die eine vierjährige berufsbildende Schule erfolgreich absolviert haben; als erfolgreicher Besuch gilt die Ablegung der Abschlußprüfung. Weiters hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung BGBl. Nr. 574/1991 festgelegt, daß Absolventen der Fachrichtung "Gartenbau" (Langenlois) mit Abschlußprüfung den Ersatz der Lehrabschlußprüfung in den (gewerblichen) Lehrberufen Blumenbinder und -händler sowie Friedhofs- und Ziergärtner erhalten (gilt nur für Schüler, die spätestens im Schuljahr 1992/93 mit dem Besuch der LFS Langenlois begonnen haben).

Um den Schülern diese Möglichkeiten zu eröffnen, soll die Möglichkeit zur Ablegung einer Abschlußprüfung eingeräumt werden. Gleichzeitig wird die Ablegung einer Grundstufen-Abschlußprüfung (nach der 2. Klasse) ermöglicht, um diese Schulabgänger vom Makel eines "Schulabbrechers" zu befreien.

Entsprechend dem Wunsch zahlreicher Schulen soll erfolgreichen Absolventen einer letzten Schulstufe einer Schulart (§ 40 Abs. 6) die Führung einer Berufsbezeichnung ermöglicht werden. Hier ist vor allem an die Absolventen der Schulversuche gedacht; so sollen Absolventen des Schulversuches Weinbautriebsleiter- und Managementausbildung an der LFS Krems die Möglichkeit zur Führung der Berufsbezeichnung "Weinmanager" oder Absolventen des Schulversuches Schulkooperation landw. Fachschulen mit Handelsakademien (LFS Poysdorf, LFS Mistelbach) die Möglichkeit zur Führung der Berufsbezeichnung "Agrar-Kaufmann" (oder ähnliches) erhalten.

Die konkrete Umsetzung hat mittels Verordnung zu erfolgen.

Zu Punkt 27. (§ 41 Abs. 1):

Nach der derzeitigen Rechtslage dürfen auch Schüler einer saisonmäßigen Fachschule mit Unterrichtsende im Februar und anschließender Pflichtpraxis erst im folgenden September (= zu Beginn des folgenden Schuljahres) zur Wiederholungsprüfung antreten, was in Hinblick auf den langen Zeitraum von ca. 7 Monaten zu Schwierigkeiten führt; insofern erscheint es gerechtfertigt, diese Schüler (der 3. Klasse) bereits 6 Wochen nach Ende des Unterrichtsjahres zur Wiederholungsprüfung antreten zu lassen.

Dieselbe Problematik besteht für Schüler der zweiten Schulstufe der LFS Langenlois, da dort die zweite Schulstufe um 9 Wochen (zugunsten der Pflichtpraxis) verkürzt werden kann (vgl. § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Organisation und die Lehrpläne der öffentl. land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, LGBl. 5025/1).

Zu Punkt 28. (§ 45):

Hier handelt es sich um die Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu Punkt 29. (§ 51):

Da das zitierte Jugendwohlfahrtsgesetz BGBl. Nr. 99/1954 außer Kraft getreten ist, hat eine Anpassung an die geltende Rechtslage zu erfolgen. Dem entsprechenden Formulierungsvorschlag der

Abt. VIII/2 des Amtes der NÖ Landesregierung ist weitgehend gefolgt worden.

Zu Punkten 30. und 31. (§ 73 Abs. 1 und 2):

Aufgrund der Ummumerierung der Absätze im § 9 (Punkt 16. oben) ist das Zitat "§ 9 Abs. 5" auf "§ 9 Abs. 4" zu berichtigen.

Zu Punkten 32. und 33. (§ 76 Abs. 2 und 3):

§ 76 regelt die Pflichten und Befugnisse der Schulbehörde; diese Pflichten und Befugnisse werden in einen Absatz zusammengefaßt (§ 76 Abs. 2 neu), textlich besser strukturiert und den Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (§ 2 Abs. 2 und 3) angepaßt. Die Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen, Institutionen und Dienststellen des agrarischen Sektors wird als Konsequenz der Aufgabenstellung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 angeführt; weiters wird die Fortbildung der Lehrer (einschließlich der Direktoren), welche bereits auch bisher von der Schulbehörde wahrgenommen worden ist, als Aufgabe der Schulbehörde klargestellt.

Da alle Aufgaben in Abs. 2 zusammengefaßt wurden, kann Abs. 3 entfallen.

Zu Punkten 34. und 35. (§ 77 Abs. 1 und 2):

Auch hier geht es um die notwendigen Ergänzungen aufgrund der neuen Formulierungen im § 2 Abs. 2 und 3 sowie im § 76 Abs. 2. Sollen diese Aufgaben im Sinne der angestrebten Synergieeffekte in die Ausbildung einfließen, dann müssen auch die Organe der Schulaufsicht unterstützend eingebunden sein.

Zu Punkt 36. (§ 97 Abs. 1):

Da die Schulpflichtmatrik nicht mehr besteht, hat die Sanktion der Unterlassung der Meldepflichten zu entfallen. Die grundsätzliche Sanktionsmöglichkeit bei Verletzung der Schulpflicht bleibt bestehen (daneben besteht nach wie vor die Möglichkeit zur Auflösung des Lehrverhältnisses, wenn der Lehrling seine Berufsschulpflicht beharrlich vernachlässigt).

Zu Punkt 37. (§ 97 Abs. 2 lit. h):

Hiemit soll die unberechtigte Führung einer Berufsbezeichnung (vgl. Punkt 26. oben) unter Strafsanktion gestellt werden.

Zu Punkt 38. (§ 100 Abs. 2 und 3):

Die Änderung beruht - wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt - auf dem Ergebnis der Projektgruppe zur Deregulierung. Es handelt sich um eine Ausnahme von den Kundmachungsbestimmungen des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBI. 0700-2. Der Aufwand beim Landesgesetzblatt soll dadurch entlastet und eine adressatengerechte Kundmachung (Veröffentlichung) bestimmt werden.

Im übrigen ist es Erfahrungstatsache, daß sich Schüler und Eltern über die Lehrpläne im Regelfall nicht mit Hilfe des Landesgesetzblattes informieren. Die Lehrer werden ohnehin von der Schulbehörde informiert.

Ausgenommen von dieser Kundmachungsbestimmung sollen die Stunden- tafeln (Bestandteil der Lehrpläne gemäß § 11 Abs. 2 leg. cit.) sein, welche weiterhin im Landesgesetzblatt kundgemacht werden sollen; bei den Stundentafeln handelt es sich um das "Herzstück"

der Lehrpläne, welche allenfalls für die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Eltern von Interesse sind; die übrigen Bestandteile der Lehrpläne wie didaktische Grundsätze und Lehrstoffverteilung betreffen (fast) ausschließlich die Direktoren und Lehrer. Da der Kundmachungsaufwand der Stundentafeln sehr gering ist (einige Seiten im Landesgesetzblatt), wird damit die grundsätzliche Zielsetzung der Projektgruppe Deregulierung nach wie vor erfüllt.

Die Auflage zur öffentlichen Einsicht soll bei der Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11, erfolgen; zusätzlich wird natürlich eine Einsichtnahme auch bei der zuständigen Schulbehörde (Abt. VI/5 des Amtes der NÖ Landesregierung, 3430 Tulln, Frauentorgasse 72-74) und allen Berufs- und Fachschulen möglich sein. Die Anfertigung allfälliger Kopien erfolgt gegen Kostenersatz, welcher derzeit laut interner Verwaltungsvorschrift S 2 pro Kopie beträgt.

Artikel II:

Die Aufhebung der Berufsschulpflicht für die in der Landwirtschaft tätigen Jugendlichen soll erst mit Ablauf des Unterrichtsjahres 1994/95 erfolgen, da diese Jugendlichen bereits erhoben sind und ansonsten die Möglichkeit besteht, daß berufsschulpflichtige Jugendliche während eines laufenden Lehrganges aus der Berufsschulpflicht herausfallen, was aus schulorganisatorischen und pädagogischen Überlegungen abzulehnen ist. Auch findet diese Vorgangsweise Deckung in der grundsatzgesetzlichen Änderung, da gemäß § 7 des BGBl. Nr. 648/1994 die Länder ihre Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres ab Kundmachung des Bundesgesetzes (ausgegeben am 19. August 1994) zu erlassen haben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wortner